



# Stadtgemeinde Rottenmann

Telefon: +43 3614 2411-11 - Fax: DW +43 3614 2411-18

E-mail: rathaus@rottenmann.at

Aktenzeichen: BW-BV-2021-2284

Rottenmann, 24.06.2021

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

**Markus Baumgartner**, Oppenberg 48, 8786 Oppenberg

**Michaela Baumgartner**, Oppenberg 48, 8786 Oppenberg

Zubau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 31.05.2021 haben Markus Baumgartner, Oppenberg 48, 8786 Oppenberg u. Michaela Baumgartner, Oppenberg 48, 8786 Oppenberg, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Zubau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück(en) Nr.: **636/3**, KG: **Oppenberg**, EZ: **153**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Donnerstag, den 08.07.2021, um ca. 12:30 Uhr  
mit Zusammentritt an Ort und Stelle anberaumt.**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

**Gem. 12.COVID-19-Begleitgesetz §3.(1) muss sicher gestellt sein, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen; [...].** Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen; § 34 Abs. 2, 4 und 5 AVG ist anzuwenden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Stadtgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

Alfred Bernhard

Gemäß §§41 u. 42 AVG  
kundgemacht an der Amtstafel  
am 24.06.2021

Aus datenschutzrechtlichen Gründen  
unterbleibt die Erwähnung von Namen  
und Adressen der Geladenen